

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/5111 –

Freispruch für falschen Taliban

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/5111** – vom 16. Januar 2018 hat folgenden Wortlaut:

Laut dem Zeitungsbericht „Freispruch für falschen Taliban“, veröffentlicht in der Rhein-Zeitung vom 9. Dezember 2017, wurde berichtet, dass ein 21-jähriger afghanischer Staatsangehöriger vom Oberlandesgericht Koblenz freigesprochen wurde, weil er seine Gotteskrieger-Vergangenheit frei erfunden hatte. Er hatte geglaubt, durch die falschen Angaben Asyl in der Bundesrepublik Deutschland zu erhalten. Vor dem Freispruch saß er fast ein Jahr in der Justizvollzugsanstalt Wittlich ein.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der 21-jährige afghanische Staatsangehörige seinen Anspruch auf Asyl verwirkt hat? Wenn nein, warum nicht?
2. Wer ist im vorliegenden Fall die zuständige Ausländerbehörde, und welche aufenthaltsbeendenden Maßnahmen hat die zuständige Ausländerbehörde ergriffen? Wenn keine Maßnahmen ergriffen worden sind, warum nicht?
3. Wie hoch waren die Kosten für die Untersuchungshaft, und musste der 21-jährige afghanische Staatsangehörige die Kosten für den Vollzug von Untersuchungshaft auf der Grundlage der §§ 465 Abs. 1, 464 a Abs. 1 Satz 2 StPO, § 1 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 9011 des Kostenverzeichnisses zahlen? Wenn nein, warum nicht?
4. Wie hoch waren die Kosten für die insgesamt 14 Sitzungstage umfassende Hauptverhandlung am OLG Koblenz, und musste der 21-jährige afghanische Staatsangehörige die Kosten tragen? Wenn nein, warum nicht?
5. Wurde gegen den 21-jährigen afghanischen Staatsangehörigen ein Ermittlungsverfahren wegen Vortäuschen einer Straftat nach § 145 d StGB oder wegen anderen Straftaten eingeleitet? Wenn nein, warum nicht?
6. Wo ist der 21-jährige afghanische Staatsangehörige zurzeit untergebracht?
7. Wird sich die Landesregierung bei der Bundespolizei dafür einsetzen, dass der 21-jährige afghanische Staatsangehörige bei der nächsten Rückführung nach Afghanistan mit abgeschoben wird? Wenn nein, warum nicht?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Februar 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die individuelle Prüfung und Entscheidung über die Asylgewährung obliegt ausschließlich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den mit Asylstreitverfahren befassen Verwaltungsgerichten. Die Länder verfügen diesbezüglich über keine eigene Sachentscheidungskompetenz. Aufgrund dessen sieht die Landesregierung auch keine Grundlage, sich hinsichtlich des von dem betroffenen afghanischen Asylbewerber geltend gemachten Asylanspruchs zu äußern.

Zu Frage 2:

Für die aufenthaltsrechtliche Behandlung des Betroffenen ist die Ausländerbehörde der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm zuständig. Die Asylklage des Betroffenen ist derzeit noch bei dem Verwaltungsgericht Trier anhängig. Dies bedeutet, dass der Betroffene derzeit noch nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist. Unter diesen Umständen sind aktuell die rechtlichen Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbeendigung nicht erfüllt.

Zu Frage 3:

Die Tageshaftkosten im Jahr 2016 betragen 138,43 Euro (Antwort des Ministeriums der Justiz zu Frage 5 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU zur Situation des Strafvollzugs in Rheinland-Pfalz, Drucksache 17/2698). Unter Zugrundelegung dieses Haftkostensatzes – die Haftkosten für das Jahr 2017 liegen noch nicht vor – ergeben sich für 317 Tage Untersuchungshaft Kosten in Höhe von insgesamt 43 882,31 Euro.

b. w.

Nach dem freisprechenden Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Dezember 2017 fallen die Kosten des Verfahrens und damit auch die Kosten der Untersuchungshaft der Staatskasse zur Last (§ 467 Abs. 1 Strafprozessordnung). Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Eine endgültige Kostenentscheidung liegt somit noch nicht vor.

Zu Frage 4:

Die Kosten des Verfahrens werden erst nach dessen rechtskräftigem Abschluss festgesetzt. Im Übrigen wird auf die in der Antwort zu Frage 3 mitgeteilte Kostenentscheidung verwiesen.

Zu Frage 5:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Zuständige Staatsanwaltschaft in dem Verfahren ist der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof.

Frage 6:

Der Betroffene ist im Gebiet des Landkreises Bitburg-Prüm untergebracht.

Frage 7:

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen, wonach derzeit allein wegen des noch anhängigen Asylstreitverfahrens eine Aufenthaltsbeendigung des Betroffenen kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

Anne Spiegel
Staatsministerin